

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung

(VEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Die finanziellen Mittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex gelten als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reisekrankenversicherung oder einer anderen Sicherheit (Art. 7–11) erbracht werden.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Reisedokumentenpflicht richtet sich nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex². Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

¹ Kein Visum nach Artikel 4 Absatz 1 benötigen:

- a. Personen, die nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben a–f sowie nach den Anhängen IV und V der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009³ über einen Visakodex der Gemeinschaft (EG-Visakodex) von der Visumpflicht befreit sind.

¹ SR 142.204

² Fassung gemäss ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1

³ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

Art. 6 Abs. 2, 2^{bis} und 3

² In Abweichung von Absatz 1 sind nach Artikel 3 Absatz 1 und Anhang IV des EG-Visakodex⁴ Staatsangehörige eines der folgenden Staaten visumpflichtig: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Demokratische Republik Kongo, Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka.

^{2^{bis}} Gelangen Staatsangehörige bestimmter Staaten als Flugpassagiere im Transit in grosser Zahl illegal in die Schweiz, so kann das EJPD nach Artikel 3 Absatz 2 des EG-Visakodex eine Visumpflicht einführen.

³ Nach Artikel 3 Absatz 5 des EG-Visakodex sind von der Visumpflicht nach Absatz 2 ausgenommen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen:
 1. Visums, das für die Hoheitsgebiete der Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵ gebunden sind (Schengen-Staaten) gilt (Schengen-Visum),
 2. nationalen Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, oder
 3. Aufenthaltstitels, der von einem EU-Mitgliedstaat oder von einem Schengen-Staat, erteilt wurde;
- b. Angehörige eines Staates, der weder Schengen-Staat noch EU-Mitgliedstaat ist, die über einen von Andorra, Japan, Kanada, Monaco, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der die vorbehaltlose Rückübernahme der Inhaberin oder des Inhabers garantiert (Anhang V EG-Visakodex);
- c. Angehörige eines Staates, der weder Schengen-Staat noch EU-Mitgliedstaat ist, die über ein gültiges Visum für einen Schengen-Staat, für einen EU-Mitgliedstaat, für das Fürstentum Liechtenstein oder für Japan, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika verfügen oder die nach Inanspruchnahme des Visums die Rückreise aus diesen Ländern antreten;
- d. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des EG-Visakodex;
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, der von den in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurde;
- f. Flugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁶ über die internationale Zivilluftfahrt sind.

⁴ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

⁵ Diese Abk. sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁶ SR **0.748.0**

Gliederungstitel vor Art. 7

3. Abschnitt: Verpflichtungserklärung, Reisekrankenversicherung und andere Sicherheiten

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Verpflichtungserklärung umfasst die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise, die dem Gemeinwesen oder einem privaten Erbringer von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers in der Schweiz entstehen.

Art. 10 Reisekrankenversicherung

¹ Wer ein Visum beantragt, muss nachweisen, dass sie oder er eine zweckmässige und gültige Reisekrankenversicherung im Sinne von Artikel 15 des EG-Visakodex⁷ abgeschlossen hat.

² Von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung sind befreit:

- a. Personen, in deren Namen ihre Gastgeberin oder ihr Gastgeber oder ihre Garantin oder ihr Garant mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz eine zweckmässige Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat;
- b. Personen, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben;
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines offiziellen Passes, insbesondere eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses.

Art. 12 Abs. 2 Bst. d, e, g–i und Abs. 3

² Das Visum wird verweigert, wenn:

- d. die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments kürzer ist als der geplante Aufenthalt, einschliesslich der für die Rückreise benötigten Zeit; vorbehalten bleibt ein gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 ausgestelltes Ausnahmevisum;
- e. ein Schengen-Staat im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 22 des EG-Visakodex Einwände gegen eine Visumerteilung vorbringt;
- g. der Zweck des geplanten Aufenthalts nicht begründet wird;
- h. sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innerhalb von sechs Monaten bereits drei Monate in einem Schengen-Staat mit einem Schengen-Visum oder einem räumlich beschränkten Visum aufgehalten hat;
- i. der Nachweis über das Vorhandensein einer gültigen Reisekrankenversicherung nicht erbracht wird.

³ Wird ein Visum verweigert, so erlässt die Auslandvertretung eine Verfügung.

⁷ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b–f und Abs. 2

Visumkategorien und Ausgestaltung der Visa

¹ Es werden folgende Visumkategorien unterschieden:

- b. Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens drei Monaten (Kategorie C);
- c. Transitvisum der Kategorie C;
- d. räumlich beschränktes Visum der Kategorie A oder C;
- e. an der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C;
- f. *Aufgehoben*

² Das Ausfüllen des Visums richtet sich nach Artikel 27 und Anhang VII des EG-Visakodex⁸.

Art. 14 Bst. a, b, d

Das Verfahren für die Erteilung eines Visums und die Festlegung der Zuständigkeit zur Ausstellung des Visums richten sich nach:

- a. *Aufgehoben*
- b. den Artikeln 4–36 des EG-Visakodex⁹;
- d. *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 4

⁴ Die Auslandvertretung darf ein Ausnahmevisum gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 nur mit Ermächtigung des BFM beziehungsweise des EDA ausstellen. Das BFM beziehungsweise das EDA veranlasst, dass die anderen Schengen-Staaten unterrichtet werden (Art. 25 Abs. 4 EG-Visakodex¹⁰).

Art. 17 Abs. 2 und 3

² Die Gültigkeitsdauer von Schengen-Visa richtet sich nach den Artikeln 24 und 26 Absätze 2 und 3 des EG-Visakodex¹¹; sie beträgt längstens fünf Jahre. Bei der erstmaligen Visumerteilung beträgt die Gültigkeitsdauer, von begründeten Fällen abgesehen, längstens sechs Monate. Das Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden.

³ Die Aufenthaltsdauer für Personen mit einem Schengen-Visum beträgt maximal drei Monate innerhalb einer Periode von sechs Monaten nach der ersten Einreise.

⁸ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

⁹ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹⁰ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹¹ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

Art. 19 Abs. 2 und 3

² Bei Widerruf des Visums erlässt die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde eine Verfügung.

³ Wurde das widerrufenen Visum nicht von der Schweiz ausgestellt, so unterrichtet das BFM den ausstellenden Schengen-Staat über den Widerruf (Art. 34 Abs. 1 EG-Visakodex¹²).

Art. 28 Abs. 2

² Sehen die Weisungen des BFM (Art. 15 Abs. 2) es vor, so unterbreiten die Auslandsvertretungen dem BFM Visumgesuche nach Artikel 15 Absatz 1 zur Stellungnahme.

Art. 29 Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörden
Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden können das Visum nach den Weisungen des BFM sowie nach den Artikeln 35 und 36 und Anhang IX des EG-Visakodex¹³ ausnahmsweise selbstständig ausstellen.

Art. 32 Abs. 2 und 3

² Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 22 EG-Visakodex¹⁴ und Art. 25 Übereinkommen vom 19. Juni 1990¹⁵ zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, SDÜ), so leitet die zuständige Auslandsvertretung das Visumgesuch an das BFM weiter. Dieses übermittelt es an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 22 des EG-Visakodex.

³ Das BFM unterrichtet in den nach den Artikeln 31 und 34 des EG-Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten.

Art. 33 Abs. 1

¹ Für die Regelung der Stellvertretung im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gelten die Artikel 5 Absatz 4 und 8 des EG-Visakodex¹⁶. Vorbehalten bleiben besondere bilaterale Abkommen.

Art. 34 Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

Für die Zusammenarbeit im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gilt Artikel 48 des EG-Visakodex¹⁷.

¹² Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹³ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹⁴ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹⁵ Fassung gemäss ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19

¹⁶ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

¹⁷ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

Art. 54 Abs. 1

¹ Die Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 2 werden im Namen des BFM (Art. 27) oder des EDA (Art. 30) mit dem Standardformular nach Anhang VI des EG-Visakodex¹⁸ erlassen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁸ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Die Gebühr beträgt einen Betrag in Schweizer Franken, der folgenden Euro-Beträgen entspricht:

	Euro
a. für ein von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung bearbeitetes Visumgesuch für ein Visum der Kategorie A, C oder D (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Okt. 2008 ²⁰ über die Einreise und die Visumerteilung, VEV), unabhängig von der Gültigkeitsdauer	60
b. für ein von den schweizerischen Grenzposten an den Aussengrenzen ausgestelltes Visum der Kategorie A oder C	60
c. für ein vom BFM oder von der kantonalen Ausländerbehörde im Inland ausgestelltes Visum der Kategorie C oder D	60
d. für ein Visum für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren	35

² Das BFM oder das EDA, im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich Visa, kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn dies:

- a. der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen oder aussenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen der Schweiz dient; oder
- b. humanitäre Gründe hat.

Art. 13 Abs. 1 Bst. e^{bis}

¹ Folgenden Ausländerinnen und Ausländern wird das Visum gebührenfrei erteilt:

- e^{bis}. Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Veranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;

¹⁹ SR 142.209

²⁰ SR 142.204

